



Kurzinformation

Rechte des Jugendhilfeausschusses nach dem SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss bildet zusammen mit der Jugendamtsverwaltung das zweigliedrige Jugendamt (§ 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)¹). § 71 SGB VIII gibt den bundesrechtlichen Rahmen des Jugendhilfeausschusses vor, eröffnet aber den Ländern die Möglichkeit, „das Nähere“ durch Landesrecht zu regeln (§ 71 Abs. 6 SGB VIII), so dass sich landesbezogen unterschiedliche Ausgestaltungen finden.

Der Jugendhilfeausschuss stellt ein bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan dar, das den sogenannten beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt. Er weist allerdings die Besonderheit auf, dass er nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft² widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgern besetzt wird.³ Die Zahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird bundesrechtlich nicht geregelt, sie muss allerdings durch fünf teilbar⁴ sein und wird entweder durch Landesrecht oder durch die Satzung der Vertretungskörperschaft festgelegt.

-
- 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19).
 - 2 Als Vertretungskörperschaft bezeichnet man allgemein die Volksvertretung einer Kommune (Städte/Gemeinden, kreisfreien Städte, Landkreise). Deren Mitglieder werden in Kommunalwahlen von den Wahlberechtigten bestimmt.
 - 3 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1994, Az. 5 C 30/91; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. Juni 2004, Az. 8 B 41/04.
 - 4 Nach § 71 SGB VIII besteht der Jugendhilfeausschuss zu 3/5 aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft, oder von diesen gewählte Personen, die in der Jugendhilfe Erfahrungen aufweisen. Darüber hinaus gehören ihm zu 2/5 Personen an, die auf Vorschlag der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Auch besondere Anforderungen an die Mitglieder können sich aus dem jeweiligen Landesrecht ergeben, wie z. B. ein Mindestalter oder das Vorliegen eines passiven Wahlrechts.⁵

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, wobei er nicht – wie die Verwaltung des Jugendamtes – mit dem alltäglichen Gesetzesvollzug betraut ist, sondern mit allgemeinen Grundsatz- und Strukturfragen.⁶ Hierzu zählen insbesondere die Förderung der freien Jugendhilfe und die Jugendhilfeplanung. Darüber hinaus erörtert er aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien und entwickelt Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

Dem Jugendhilfeausschuss stehen zur Durchführung seiner Aufgaben unterschiedliche Rechte zu. So hat er das Recht, sich mit den Themen der Jugendhilfe zu befassen und an die Vertretungskörperschaften Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Des Weiteren hat er ein Beschlussrecht inne (§ 71 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Dieses besteht allerdings nur im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft erlassenen Satzung und gefassten Beschlüsse sowie der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel.⁷ Die Haushalts-, Beschluss- und Sitzungsgewalt liegt demnach bei der politischen Vertretungskörperschaft. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seinen Leitentscheidungen⁸ davon aus, dass die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe im Grundsatz dem Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses vorgehen, soweit dem Jugendhilfeausschuss Aufgaben von substanziellem Gewicht (sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht) verbleiben.⁹

5 LVR-Landesjugendamt Rheinland, Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss, Handbuch für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss, März 2020, abrufbar unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Broschuere_ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ_IM_JHA_2019_20200302_KOMPLETT.pdf. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 15. Januar 2024.

6 Busse, in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), juris Praxiskommentar SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 19.09.2022, § 71 SGB VIII, Rn. 36.

7 LVR-Landesjugendamt Rheinland, Rechte und Pflichten des Jugendamtseaternbeirats im Jugendhilfeausschuss, 16. November 2019, abrufbar unter <https://www.lebnrw.de/wp-content/uploads/2019/11/Rechte-und-Pflichten-im-JHA.pdf>.

8 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1994, Az. 5 C 30/91; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. Juni 2004, Az. 8 B 41/04.

9 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1994, Az. 5 C 30/91; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. Juni 2004, Az. 8 B 41/04.

Des Weiteren besteht für den Jugendhilfeausschuss ein als Soll-Regelung ausgestaltetes Anhörungsrecht (§ 71 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Dieses verpflichtet die Vertretungskörperschaft im Regelfall, den Jugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Jugendamtsleiters anzuhören. Abweichungen sind nur in zu begründenden Ausnahmefällen möglich.¹⁰

Sofern eine Anhörung des Jugendhilfeausschusses rechtswidrig unterbleibt, stellt dies eine Verletzung von formellen verfahrensrechtlichen Regelungen dar. Eine solche Verletzung macht den Beschluss der Vertretungskörperschaft bzw. seinen außenwirksamen Vollzug durch den Landrat bzw. Bürgermeister zwar nicht nichtig, in der Regel aber rechtswidrig. Die Anhörung kann allerdings auch nachgeholt werden (analoge Anwendung von § 41 Abs. 1 SGB X).

Vom Befassungs-, Beschluss- und Anhörungsrecht des Jugendhilfeausschusses ist die Frage der Vertretungsbefugnis der kommunalen Gebietskörperschaft nach außen zu unterscheiden.¹¹ So entschied das Oberverwaltungsgericht Lüneburg 2011 beispielsweise, dass es für die Wirksamkeit einer Kündigung einer „Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Kindertagespflege“ durch einen Landrat nicht entscheidend sei, ob Beteiligungsrechte des Jugendhilfeausschusses nach § 71 SGB VIII gewahrt wurden.¹² Das Gericht begründet dies damit, dass „aus der Unterscheidung zwischen der Befugnis zur Außenvertretung und den Zuständigkeiten der Kreisorgane im Innenverhältnis folgt, dass Vertretungserklärungen des zuständigen Organs nach außen – sofern diese nicht nichtig sind – auch dann wirksam sind, wenn Fehler im internen Willensbildungsprozess vorliegen und ein Beschluss des für den Willensbildungsprozess intern zuständigen Organs nicht vorliegt.“¹³

Wurden die Rechte des Jugendhilfeausschusses verletzt – weil z. B. der Jugendhilfeausschuss nicht angehört oder der Beschlussrahmen des Jugendhilfeausschusses zu eng gefasst wurde, – kann dieser zunächst einen Antrag auf rechtmäßiges Verhalten stellen.¹⁴ Sollte dies nicht zum gewünschten Erfolg führen, kann er sich an die Kommunalaufsichtsbehörde wenden und dort Rechtsaufsichtsbeschwerde einlegen.¹⁵

10 In besonderen Eilfällen, wie bei sofortigem Handlungsbedarf zur Sicherung des Gebäudes z. B. aufgrund eines Brandschadens in einer Kindertagesstätte denkbar. Vgl. hierzu Oberverwaltungsgericht Bautzen, Beschluss vom 19.09.2013, Az. 4 A 255.13.

11 Schön, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, 2022, § 71 SGB VIII Rn. 31.

12 Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 7. September 2011, Az. 4 MW 97/11.

13 Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 7. September 2011, Az. 4 MW 97/11.

14 Busse, in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), juris Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, Stand: 19. September 2022, § 71 SGB VIII, Rn. 36.

15 Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, Kleine Rechtskunde für den Jugendhilfeausschuss, 2020, abrufbar unter https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/kleine-rechtskunde_jugendhilfeausschuss_2020.pdf.

Der Jugendhilfeausschuss kann als kommunales Verfassungsorgan¹⁶ auch Klage beim Verwaltungsgericht erheben (Feststellungsklage, um die Rechtsverletzung feststellen zu lassen, oder Leistungsklage, um ein Handeln oder Unterlassen zu erreichen).¹⁷ Nur bei Beschlüssen, die als Verwaltungsakt ergehen, kann auch Anfechtungsklage erhoben werden.¹⁸

* * *

-
- 16 Grünenwald, Christoph, Jugendhilfeausschuss – Bundesrechtliche Kernpunkte für Ausschussmitglieder, in: Kommunaljurist 2019, S. 365.
- 17 Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Arbeitshilfe für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse, 2021, abrufbar unter https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Landesjugendamt/Jugendamt/JHA_Arbeitshilfe_Mitglieder.pdf.
- 18 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V., Der bezirkliche Jugendhilfeausschuss in der Praxis, Juni 2022, abrufbar unter https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/redaktion/pdf/publikationen/2022_06_pa21_Bro_JuHi_innen14RZli-ges.pdf.